

Rainer Zawislo  
Am Hegelsberg 28  
34127 Kassel

Kassel, den 03.05.2017

Regierungspräsidium Kassel  
34112 Kassel

**Werk Werra**  
**Beabsichtigte Erweiterung der Rückstandshalde am Standort Hattorf**  
**Einwendungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch die nun vorgelegten überarbeiteten Unterlagen können meine mit Schreiben vom 10.07.2015 erhobenen Einwendungen nicht entkräften:

- a) Das Vorhaben, die bei der Kaliproduktion anfallenden mineralischen Abfälle oberirdisch abzulagern, entspricht bereits nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG.
- b) Das Vorhaben widerspricht den Vorgaben des § 22 a ABergV, denn es ist nicht geeignet, Auswirkungen auf die Umwelt sowie sich daraus ergebende Risiken für die menschliche Gesundheit so weit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern.
- c) Das Vorhaben berücksichtigt nicht den Stand der Technik, sondern würde die bisherige die Umwelt in hohem Maße gefährdende bzw. schädigende Praxis fortsetzen.

Das Vorhaben widerspricht zudem den in meinem o. a. Schreiben weiteren genannten bergrechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften.

Ich mache deshalb meine mit Schreiben vom 10.07.2015 erhobenen Einwendungen zum Gegenstand meiner erneuten Einwendung. Außerdem verweise ich auf meine mündlichen Ausführungen anlässlich der Erörterungen vom 16.02.- 18.02.2016.

**Meine bisherigen Einwendungen ergänze ich wie folgt:**

**I. Einstufung des Gefährdungspotentials der Produktionsabfälle**

Ohne die Ausnahmen, die dem der Bergaufsicht unterliegenden Bergbau zugebilligt werden, wären die anstehenden Produktionsabfälle, sofern sie nicht verwertet werden, auf Grund ihrer Eigenschaften gemäß Deponieverordnung (DepV) in einer Deponie der Klasse IV, also in einem Salzbergwerk (!), abzulagern. Der Gesetzgeber sieht Abfälle mit derartigen Eigenschaften offenkundig als hochproblematisch an.

Die untertägige Ablagerung der anstehenden Produktionsabfälle wäre dagegen als bergtechnische Maßnahme bereits auf Grundlage eines simplen bergrechtlichen Betriebsplanes zulässig. Der Antragsteller käme (nur) damit seiner Pflicht nach, die Auswirkungen auf die Umwelt sowie sich daraus ergebende Risiken für die menschliche Gesundheit so weit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern.

## II. Ordnungsgemäße Abfallentsorgung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBergG

Die Tatsache, dass das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nicht unmittelbar für den der Bergaufsicht unterliegenden Bergbau gilt, bedeutet nicht, dass die Grundsätze dieses Gesetzes nicht zu beachten wären.

Eine ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBergG kann nur dann angenommen werden, wenn die *bergbauneutralen Kern-Grundsätze des KrWG* eingehalten werden. Hierzu gehört u. a., dass der **Zweck des § 1 KrWG** im Betriebsplanverfahren **erreicht wird** und die Grundbegriffe und **Grundpflichten der §§ 6, 7, 8 und 15 KrWG beachtet werden**.<sup>1</sup>

Zur Erinnerung hier der Wortlaut der *bergbauneutralen Kern-Grundsätze* des § 15 Abs. 2 KrWG :

**Abfälle sind so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.**

**Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn**

1. die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird,

2. Tiere oder Pflanzen gefährdet werden,

**3. Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden,**

**4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden,**

5. die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder

6. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird.

## III. Technische Anforderungen

Der Antragsteller beabsichtigt, die als Abfälle der Deponieklasse IV zuzuordnenden Produktionsabfälle nicht - wie sonst laut DepV unmittelbar vorgeschrieben - untertägig zu entsorgen. Für die stattdessen vorgesehene oberirdische Ablagerung müsste er dann aber Maßnahmen treffen, die ein gleichwertiges Schutzniveau aufweisen, um die bergbauneutralen Kern-Grundsätze des KrWG, insbesondere des § 15 Abs. 2 KrWG, einhalten zu können.

Da es für die Entsorgung bergbaulicher Abfälle im Bereich der Bergaufsicht keine eigenen technischen Regelwerke mit konkreten Vorgaben gibt, wären als Maßstab die ansonsten geltenden deponietechnischen Anforderungen heranzuziehen. Entsprechendes sieht die Gewinnungsabfallverordnung (GewinnungsAbfV)<sup>2</sup> vor, die für die Entsorgung von Gewinnungsabfällen in nicht der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben gilt. Gemäß § 3 GewinnungsAbfV gelten für die Errichtung, Betrieb, Stilllegung und Nachsorge einer Beseitigungsanlage Anforderungen der DepV entsprechend.

Angesichts der Tatsache, dass die Produktionsabfälle der Deponieklasse IV zuzuordnen wären, müsste die vorgesehene Ablagerung unter technischen Voraussetzungen erfolgen, die das Schutzniveau der Deponieklasse III übertreffen.

Das geplante Vorhaben lässt aber nicht erwarten, dass die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Entsorgung erfüllt werden.

Bereits die geotechnische Eignung des Haldenstandorts ist zu bezweifeln (siehe Folie 2 – *Geotechnische Eignung und Standsicherheit*). Die zu erwartenden Verformungen des Untergrunds lassen außerdem erwarten, dass die Funktionen der vorgesehenen Basisabdichtung und Entwässerung dauerhaft und irreparabel beschädigt werden.

<sup>1</sup> Piens et al., Kommentar zu BBergG § 55 Rn. 140

<sup>2</sup> Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (Gewinnungsabfallverordnung - GewinnungsAbfV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900, 947), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Abgesehen davon wären die geplanten deponietechnischen Maßnahmen angesichts des Gefährdungspotentials des Abfalls nach den üblicherweise geltenden technischen Maßstäben ohnehin unzureichend. Hierzu verweise ich auf die Anforderungen des Anhangs 1 der DepV.

Es ist deshalb nicht erkennbar, dass das Vorhaben zulassungsfähig sein könnte.

Vorsorglich melde ich Bedenken an bezüglich des Vorhabens, einige entscheidungsrelevante Teile der Planung als Sonderbetriebspläne unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln bzw. zu bescheiden.

Der Antragsteller wäre wahrscheinlich gut beraten, die Planung einer stofflichen oder bergtechnischen Verwertung der bisherigen Produktionsabfälle zu forcieren.

Mit freundlichem Gruß



( Rainer Zawislo )